



*Pensionskasse Coop  
Caisse de pension Coop  
Cassa pensione Coop*

Verabschiedet am 19.03.2024  
In Kraft ab 01.01.2024

# REGLEMENT SANIERUNGSMASSNAHMEN

## **Art. 1 Einleitung**

- 1.1 Die Grundsätze für den Erlass von Sanierungsmassnahmen beruhen auf Artikel 65 c-e BVG. In diesem Reglement werden die möglichen Massnahmen präzisiert.
- 1.2 Eine Unterdeckung der CPV/CAP besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen errechnete und durch den Experten für berufliche Vorsorge beurteilte versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen nicht gedeckt ist. Das Vorsorgekapital im Sinne dieses Reglements umfasst die Summe der reglementarischen Austrittsguthaben der aktiven Versicherten gemäss gültigem Versicherungsreglement, das Vorsorgekapital für laufende Renten sowie die technischen Rückstellungen.
- 1.3 Die Einzelheiten zur Ermittlung der Unterdeckung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Ausmass der Unterdeckung und die daraus zu ziehenden Schlüsse werden einvernehmlich mit dem Experten für berufliche Vorsorge beurteilt und getroffen.
- 1.4 Die CPV/CAP informiert die Aufsichtsbehörde, die angeschlossenen Unternehmen, die Versicherten sowie die Rentner angemessen über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen.

## **Art. 2 Massnahmen bei Unterdeckung**

- 2.1 Die Massnahmen werden vom Stiftungsrat der CPV/CAP beschlossen und müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- 2.2 Bei Vorliegen einer geringfügigen Unterdeckung oder sofern sich eine solche abzeichnet, werden folgende Massnahmen geprüft und beschlossen:
  - a. Anpassung der Anlagestrategie und deren Umsetzung;
  - b. Kürzung oder Streichung von Sonderleistungen zum Versicherungsreglement;
  - c. Reduktion oder Sistierung der Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven und BVG-Konti;
  - d. reduzierte Verzinsung der CPV/CAP-Altersguthaben der aktiven Versicherten;
  - e. Reduktion der freiwilligen Rentenverbesserung oder Verzicht auf die selbe;
  - f. Erhebung von Sanierungsbeiträgen von angeschlossenen Unternehmen und Arbeitnehmern zur Behebung einer Unterdeckung in der Höhe von 1% bis 10% des versicherten Lohnes. Der Beitrag des angeschlossenen Unternehmens muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer und bedarf im überobligatorischen Teil der Zustimmung der angeschlossenen Unternehmen als Arbeitgeber;
  - g. Erstreckung der Auszahlung von Wohneigentumsförderungsmitteln, sofern diese für die Amortisation eines bestehenden Grundpfanddarlehens verwendet werden.

- 2.3 Sofern die Massnahmen unter Absatz 2 dieses Artikels nicht zum Ziel führen, kann die CPV/CAP während der Dauer einer erheblichen Unterdeckung
- a. die Verzinsung der Altersguthaben der CPV/CAP bis auf höchstens null Prozent reduzieren (Null-Zinsrunde gemäss dem Anrechnungsprinzip);
  - b. von Rentnern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrages erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahmen durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruches bleibt gewährleistet.
- 2.4 Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 2 und 3 als ungenügend erweisen, kann die CPV/CAP in der BVG-Schattenrechnung den Mindestzinssatz nach Artikel 15 Absatz 2 BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während 5 Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.
- 2.5 Der Sanierungsbeitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 15 und 17 FZG nicht berücksichtigt.
- 2.6 Der Stiftungsrat kann in Absprache mit Coop weitere Massnahmen beschliessen.
- 2.7 Bei später folgender Überdeckung kann der Stiftungsrat Massnahmen zum Ausgleich der durch die Sanierungsmassnahmen eingetretenen Leistungseinbussen anordnen.

### **Art. 3 Änderung des vorliegenden Reglements**

- 3.1 Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat der CPV/CAP gestützt auf die Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

### **Art. 4 Ende der Versicherung**

- 4.1 Das vorliegende Reglement wurde am 19.03.2024 durch den Stiftungsrat genehmigt.
- 4.2 Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**CPV/CAP**  
**Pensionskasse Coop**  
**Dornacherstr. 156**  
**Postfach 2550**  
**4002 Basel**

Telefon 061 336 67 00  
Telefax 061 336 74 25  
E-Mail [info@cpvcap.ch](mailto:info@cpvcap.ch)  
[www.cpvcap.ch](http://www.cpvcap.ch)